

ZVL-Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösung zur den Prüfungsaufgaben 2024 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 14.09.2024

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Lösungshinweis Sachverhalt 1:

1. Nach § 149 Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 25 EStG und § 56 Nr. 2 a EStDV besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung da der Gesamtbetrag der Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegt. Bruttorente 18.000 € x 80% = 14.400 € abzüglich 102€ = 14.298 €. Grundfreibetrag 2020 9.408 €
2. Aufgrund des Rentenbezuges bereits ab Dezember 2019 besteht nach § 149 Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO ist noch nicht abgelaufen (2019 + 3 Jahre Anlaufhemmung + 4 Jahre Festsetzungsfrist)
3. Einkünfte über 410 €, welche dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern.
Lohnsteuer ist für einen sonstigen Bezug nach § 34 EStG berechnet worden.
Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetrages ermittelt.
4. Prüfung, ob Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder Einspruch eingelegt werden muss. Prüfung, ob weitere steuermindernde Tatsachen vorgebracht werden können. Einreichung der Steuererklärungen, da Schätzungen weiterhin zur Abgabe der Steuererklärung verpflichten. § 149 Abs. 1 Satz 4 AO.
Für das Jahr 2016 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf 2019 (Anlaufhemmung) und endet nach 4 Jahren, mit Ablauf 2023. Somit durfte noch ein Steuerbescheid für 2016 in 2023 ergehen.
§ 169 und §170 Abs. 2 AO
5. Ein Einspruch ist bis zum 18.01.2024 noch möglich da insoweit nach § 171 Abs. 3a Satz 1 Ablaufhemmung eintritt

6. Verspätungszuschläge nach § 152 AO und Zinsen nach § 233 ff. AO

7. Es kann nach § 222 AO ein Antrag auf Stundung gestellt werden.

Voraussetzung sind eine erhebliche Härte und dass der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

Eine erhebliche Härte kann sich aus einem **persönlichen** oder **sachlichen** Grund ergeben.

Ein persönlicher Grund könnte die Zusammenballung der Nachzahlungen sein.

Lösungshinweis Sachverhalt 2:

1. Es muss eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO erfolgen. Zuständig ist das Verwaltungsfinanzamt in Kassel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO
2. Der Bescheid vom 27.09.2023 gilt nach § 122 Abs. 2 AO nach 3 Tagen, somit am 30.09.2023 als bekannt gegeben. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sich die Bekanntgabe nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag, auf Montag, den 02.10.2023. Die Einspruchsfrist beginnt am 03.10.2023 um 0.00 Uhr und endet 1 Monat später am 02.11.2023 um 24.00 Uhr.
3. Ja, eine Änderung ist nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO durchzuführen.
4. Ja, eine nachträgliche Mitberichtigung ist nach § 177 Abs. 1 AO möglich, oder Einspruch und somit Änderung soweit die Änderung reicht.
5. Ja, eine Änderung ist nach § 175b AO möglich.

Lösung Sachverhalt 3 Beratungsbefugnis:

1.

- Rosmarie

Einkünfte aus Rente – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen (V+V) betragen (1/2 von 19.200€) **9.600 €** = < 18.000 € = **Beratungsbefugnis ja**

- Heinz und Hilde

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG wie oben
< 18.000 €/36.000 € = **Beratungsbefugnis ja**

- Feststellungserklärung

Voraussetzung ist, dass Heinz, Hilde und Rosmarie Mitglieder desselben Lohnsteuerhilfvereins sind. Dies ist gegeben.

Weiterhin muss auch Beratungsbefugnis für Rosmarie, Hilde und Heinz bestehen.

(Alternativ: falls nur Hilde und Rosmarie Mitglieder wären bzw. nur für die beiden Beratungsbefugnis bestehen würde, dürfte die Feststellungserklärung auch erstellt werden, WENN Hilde Einzelveranlagung wählen würde)

Dies ist gegeben, so dass die Feststellungserklärung erstellt werden darf.

2. Abwandlung

Durch die zusätzliche Wohnung erzielt Rosmarie im Jahr 2023 folgende Mieteinnahmen

- aus dem gemeinsamen Haus mit Hilde (1/2 von 19.200 €) 9.600 €

- aus der neuen Wohnung (10.800 € + 2.400 € =) 13.200 €

- Summe der Mieteinnahmen: 22.800 €

2.1.

- Rosmarie darf **nicht** mehr vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden, da die Einnahmen aus V+V > 18.000 €

2.2.

- Die Feststellungserklärung für Hilde und Rosmarie darf **nicht** mehr vom LHV erstellt werden, weil nicht mehr alle Beteiligten vom LHV beraten werden dürfen

2.3.

Heinz und Hilde dürfen **weiterhin** vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden.

Lösung Sachverhalt 4 Beratungsbefugnis:

1.

Einkünfte aus nichts. Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Einnahmen aus Musikkapelle: Die Einnahmen sind nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

Es handelt sich um eine Übungsleitertätigkeit, die nebenberuflich für einen gemeinnützigen Verein erbracht wird. Die Einnahmen betragen nicht mehr als 3.000 € und sind somit in vollem Umfang steuerfrei § 4 Nr. 11b) StBerG.

Die Betriebsausgaben sind für das steuerliche Ergebnis unerheblich. **Beratungsbefugnis ja.**

2.

Die Einnahmen sind nicht in voller Höhe nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, sondern wirken sich steuerlich nur wegen der Verrechnung mit den Betriebsausgaben nicht aus; es besteht keine Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11b StBerG, da die Einnahmen 3.000 € übersteigen.

Beratungsbefugnis nein.

3.

Die Einkünfte aus dem Minijob sind unerheblich und wirken sich nicht auf die Beratungsbefugnis aus. **Beratungsbefugnis ja.** (§ 4 Nr. 11b) StBerG)

4.

Die Einnahmen/Einkünfte erzielt Sabine aus der Tätigkeit für eine gewerbliche GmbH. Es handelt sich nicht um nebenberufliche Einkünfte aus einer Übungsleitertätigkeit, die unter § 3 Nr. 26 EStG fallen. Sabine erzielt selbständige Einkünfte nach § 18 EStG.

Die **Beratungsbefugnis entfällt** damit (§ 4 Nr. 11b StBerG)